

LRH / Zinsabsicherungsgeschäfte / Klarstellung

LRH sagt seit jeher: Keine Spekulation mit Steuergeld

Zinsabsicherungsgeschäfte brauchen klare Spielregeln und begrenzte Risiken

Der LRH steht Zinsabsicherungsgeschäften grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. "Vor allem wenn es darum geht, das Schuldenportfolio einer Gemeinde hinsichtlich der Risiken - insbesondere Zinsänderungsrisiko oder Währungsrisiko - zu reduzieren, können derartige Geschäfte sinnvoll sein. Doch nur, wenn bestimmte Spielregeln eingehalten werden", hält LRH-Direktor Dr. Helmut Brückner erneut fest. Hier wurde der LRH seitens der Politik in letzter Zeit mehrfach unrichtig zitiert.

"Der LRH propagiert seit jeher, dass Steuergeld kein Spekulationskapital ist. Wäre man unseren Empfehlungen gefolgt, dann wären Spekulationsverluste für Gemeinden heute kein Thema", stellt der LRH-Direktor unmissverständlich klar.

Ein Großteil der Gemeindeschulden ist variabel auf Basis eines kurzfristigen Zinsindikators, des Euribor, verzinst. Bei einer normalen Zinskurve ist das grundsätzlich vorteilhaft. Das ändert sich jedoch, wenn die Zinsen stark steigen. "Dann wird das Zinsänderungsrisiko für die gesamten variabel verzinsten Schulden schlagend. Das ist für öffentliche Haushalte fatal", erklärt Brückner.

Um dieses Risiko zu vermindern, ist ein „Schuldenmix“ aus variabler und fixer Verzinsung auf Basis unterschiedlicher Indikatoren vorteilhafter. Im Rahmen eines professionellen Debt-Management werden Darlehen mit unterschiedlicher Verzinsung - fix oder variabel - aufgenommen, bestehende Darlehen umgeschuldet oder durch derivative Finanzprodukte, wie Swaps, abgesichert.

Letztere machen es möglich, eine variable Verzinsung eines Darlehens für einen bestimmten Zeitraum in eine Fixverzinsung zu drehen und umgekehrt, ohne die bestehenden Darlehensverträge auflösen oder abändern zu müssen.

Prämissen für derivative Finanzprodukte

Zinsabsicherungsgeschäfte wie Caps und Swaps sind für den LRH ausnahmslos nur dann zweckmäßig, wenn vor allem folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Diese Geschäfte müssen der Absicherung von Grundgeschäften (Darlehen) dienen und dürfen nicht für sich allein zu Spekulationszwecken genutzt werden
- Die meist komplexen Verträge müssen von den handelnden Personen vollinhaltlich verstanden werden. Sie müssen marktüblich sein und aufgrund

Nummer 224 vom 10. August 2011

einer zum Abschlusszeitpunkt vorherrschenden Markteinschätzung zweckmäßig sein

- Das Risiko von derartigen Geschäften muss klar quantifizierbar, begrenzt und beherrschbar sein

"Aus Sicht des LRH braucht es jedenfalls klare Spielregeln und ein entsprechendes Know-How in der Gemeinde, wenn sie derartige Finanzgeschäfte tätigen will. Eine Genehmigungspflicht allein in der Gemeindeordnung kann dieses Problem nicht lösen", so Brückner abschließend. Ob ein generelles Verbot sinnvoll wäre, kann erst nach eingehender Prüfung der gesamten Situation in OÖ und nicht an Hand von Einzelfällen beurteilt werden. (schluss) ri

Der Abschluss von derivativen Finanzprodukten war bislang in der Gemeindeordnung nicht geregelt. Es handelt sich um eigenständige Rechtsgeschäfte, die mit konkreten, bereits aufgenommenen Darlehen im Zusammenhang stehen sollen.

Genehmigungspflichtig ist derzeit die Aufnahme von Darlehen. Diese Genehmigung darf grundsätzlich nur versagt werden, wenn die Darlehensaufnahme mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang steht. Rechtsgeschäfte, die vom Land genehmigt werden müssen, sind in § 106 der Gemeindeordnung geregelt.

Weitere Informationen unter <http://www.lrh-ooe.at>.

Rückfragen an Dr. Friederike Riekhof unter (+43 732) 7720 – 140 91 oder
mobil 0664 / 6007214091